

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 5. August 1996

Kolonnenstraße 30

Telefon: (0 30) 7 87 30 - 239

Telefax: (0 30) 7 87 30 - 320

GeschZ.: I 52-1.8.331-71/95

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-8.331-805

**Antragsteller:**

Wilhelm Layher GmbH & Co. KG

74361 Güglingen-Eibensbach

**Zulassungsgegenstand:**

Normalkupplung mit Schraubverschluß zur Verwendung am Stahl- und Aluminiumrohr

**Geltungsdauer bis:**

31. August 2001

Der obengenannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. \*  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfaßt vier Seiten und zwei Anlagen.

---

\* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt den Prüfbescheid vom 8. März 1985 mit Prüfzeichen Nr. PA-VII BB 71.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen. \*
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstands haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstands Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, daß die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muß. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Das Deutsche Institut für Bautechnik ist berechtigt, im Herstellwerk, im Händlerlager, auf der Baustelle oder am Einbauort zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung eingehalten worden sind.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 8 Die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Bauprodukte bedürfen des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.

---

\* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt zugleich als Prüfzeichen im Sinne der Prüfzeichenverordnungen der Länder, sofern für den Zulassungsgegenstand ein solches vorgeschrieben ist.

## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Verwendung der Normalkupplung mit Schraubverschluß System „Layher“

- als Doppelkupplung (Kupplung mit untergesetzter Kupplung) der Klasse BB zum Verbinden von Stahlrohren mit Nennaußendurchmesser 48,3 mm, mit einer Nennwanddicke von mindestens 3,2 mm und einer Streckgrenze von mindestens 235 N/mm<sup>2</sup>
- sowie als Normalkupplung der Klasse B zum Verbinden von Aluminiumrohren mit Nennaußendurchmesser 48,3 mm, mit einer Nennwanddicke von mindestens 4,0 mm und den Festigkeitseigenschaften des Zustandes F28 nach DIN 1746-1.

Die Kupplung ist in Anlage 1 dargestellt.

### 2 Bestimmungen für die Kupplung

#### 2.1 Eigenschaften

Die Kupplung muß nach Bauart, Form und Maßen, Werkstoffsorten und Korrosionsschutz den Angaben in den Anlagen 1 und 2 entsprechen. Sie muß als Normalkupplung nach DIN EN 74 hergestellt sein und die Anforderungen der Klasse B nach dieser Norm erfüllen.

#### 2.2 Kennzeichnung

Die Kupplung ist mit der nach DIN EN 74 vorgeschriebenen Kennzeichnung und zusätzlich mit „BB/Al-B 805“ (Kupplung der Klasse BB/am Aluminiumrohr Klasse B) sowie dem vereinfachten Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) zu kennzeichnen.

Die Lieferscheine der Kupplungen sind mit dem vollständigen Übereinstimmungszeichen nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder zu versehen, wobei als Kurzbezeichnung der maßgebenden technischen Regel neben DIN EN 74 die Zulassungsnummer Z-8.331-805 anzugeben ist.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

#### 2.3 Übereinstimmungsnachweis

Für jedes Herstellwerk muß die Übereinstimmung der Kupplung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und DIN EN 74 in Form eines Übereinstimmungszertifikats unter Beachtung der „Richtlinien für die Durchführung der Überwachung bei Kupplungen für Stahlrohrgerüste“<sup>1</sup> durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle nachgewiesen sein.

### 3 Bestimmungen für die Bemessung

Für die Verwendung der Kupplung bei Arbeits- und Schutzgerüsten gelten die Regelungen von DIN 4420-1, bei Traggerüsten die Regelungen von DIN 4421 in Verbindung mit der Anpassungsrichtlinie Stahlbau.

### 4 Bestimmungen für die Ausführung

#### 4.1 Einbau

Die Kupplung ist mit einem Sollanzugsmoment von 50 Nm anzuziehen; ungewollte Abweichungen bis zu  $\pm 10\%$  sind zulässig.

---

<sup>1</sup> zu beziehen durch das Deutsche Institut für Bautechnik

#### 4.2 Kennzeichnung

Als Normalkupplung der Klasse BB (Doppelkupplung) am Stahlrohr und als Normalkupplung der Klasse B am Aluminiumrohr darf die Kupplung nur verwendet werden, wenn sie entsprechend Abschnitt 2.2 gekennzeichnet ist.

Kupplungen, die entsprechend den Regelungen des Prüfbescheids Nr. PA-VIII BB 71 vom 8. März 1985 bis zum 5. August 1996 hergestellt wurden, dürfen als Normalkupplung der Klasse BB am Stahlrohr nur weiterverwendet werden, wenn sie wie folgt gekennzeichnet sind:

- Herstellerzeichen,
- Prüfzeichen PA-VIII BB 71,
- zwei letzte Ziffern der Jahreszahl der Herstellung sowie
- einheitliches Überwachungszeichen (Ü-Zeichen).

#### 5 Bestimmungen für Nutzung und Wartung

Die Kupplung muß vor dem Einbau auf ihre einwandfreie Beschaffenheit überprüft werden. Beschädigte Kupplungen sind von einer weiteren Verwendung auszuschließen. Insbesondere dürfen die Schrauben keine Beschädigungen des Gewindes oder Rostansatz zeigen. Als Ersatzschrauben dürfen nur solche gemäß Anlagen verwendet werden.

Die Schrauben sind leicht gangbar zu halten, z.B. durch ein Öl-Fett-Gemisch.

Im Auftrag  
Manleitner

Beglaubigt